

Wichtige Neuerungen bei der Förderung von Photovoltaikanlagen im EEG 2023

Veröffentlichung des EEG 2023 im Bundesgesetzblatt am 28. Juli 2022, Jahressteuergesetz am 2.12.22 vom Bundestag verabschiedet

Diese Info (Stand 2/23) bezieht sich in erster Linie auf PV-Anlagengrößen bei kleineren Wohneinheiten und Nebengebäuden. Teilweise sind noch Änderungen und genauere Bestimmungen zu erwarten.

➔ **Neue, höhere Vergütungssätze** für Neuanlagen, die **ab dem 29.7.22** in Betrieb gegangen sind. Diese Sätze bleiben bis zum 1.2.2024 unverändert und gelten jeweils 20 Jahre lang.

Es gibt zwei **verschiedene** Vergütungsbereiche (anzulegende Werte), jeweils **Abzug z.Z. 0,4 Ct** Gebühr als Verwaltungskosten des Netzbetreibers :

1. Vergütungen für Anlagen mit **Teileinspeisung** (für den Überschussstrom bei teilweisem Eigenverbrauch)
bis 10 kW 8,6 Ct/kWh , **bis 40 kW 7,5 Ct/kWh** , **bis**
2. Vergütungen für Anlagen bei **Volleinspeisung** (der gesamte Solarstrom wird ins Netz eingespeist, kein Eigenverbrauch)
bis 10 kW 13,4 Ct/kWh, **bis 40 kW 11,3 Ct/kWh**, **bis**

➔ **Steuerliche Vereinfachungen** nach Artikel 30 Abs. 6 des JStG 2022

Da Sie als Anlagenbetreiber Strom verkaufen, wären Sie normalerweise bei der **Einkommenssteuer** für die PV-Anlage steuerpflichtig. Sie müssten in der Anlage G eine Einnahmen-Überschussrechnung mit Gewinnermittlung und Besteuerung des Selbstverbrauchs erstellen und abgeben.

- Achtung: **Die Steuerpflicht bei der EKSt fällt jetzt komplett weg** - bei PV-Anlagen **bis 30 kWp** auf Wohngebäuden, mit Nebengebäuden, auch bei nahen Gebäuden ohne Wohnung **sowie** beim Mehrfamilienhaus bis **15 kWp** je Wohn/Gewerbeeinheit! (Änderung im Einkommenssteuergesetz § 3 Nr. 72 EStG).

Die Steuerbefreiung muss **nicht beantragt werden**, sie ist gesetzliche Regelung und gilt bereits **rückwirkend für das Steuerjahr 2022**.

- **Gilt auch bei mehreren PV-Anlagen, bei insgesamt maximal 100 kWp**

Auch bei der Umsatzsteuer gibt es eine wesentliche Vereinfachung:

Bisher musste man die Rechnung der Anlage mit 19% Mehrwertsteuer, also brutto, bezahlen. Es gab wahlweise die Möglichkeit, die Rückerstattung der MWSt vom Finanzamt über die Option der „Regelbesteuerung“ zu erreichen. Damit war man aber zur Umsatzsteuer verpflichtet mit Abgabe von UMSt-Erklärungen und Besteuerung des eigenverbrauchten Stroms. Zudem erfolgte die EEG-Vergütung seitens des Netzbetreibers mit MWSt, die man wiederum ans Finanzamt abführen musste.

- Achtung: **Diese Prozedur bei der USt entfällt für PV-Anlagen, die ab 1.1.2023 in Betrieb gegangen sind**. Denn bei diesen Anlagen auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes erhalten Sie **die Rechnung ohne MWSt**. Sie brauchen also nur den **Nettopreis** zu bezahlen. Es gilt jetzt für PV-Anlagen

und deren wesentliche Komponenten, auch für den Speicher, ein **neuer Steuersatz mit null Prozent**, auch für Anlagen über 30 kWp. Die EEG-Vergütung vom Netzbetreiber erfolgt netto.

Achtung: Bei bisherigen PV-Anlagen, bei denen Regelbesteuerung mit USt-Pflicht gewählt wurde, gilt diese Vereinfachung nicht, d.h. heißt, es sind weiterhin USt-Erklärungen nach den geltenden Regelungen abzugeben. (Neuer Abs 3 in §12 Umsatzsteuergesetz)

- **Lohnsteuerhilfvereine dürfen auch steuerlich beraten** hinsichtlich PV

➔ **Flexi-Modell: Anlageneigentümer können vor jedem Kalenderjahr neu entscheiden, ob sie voll einspeisen oder einen Teil selbst nutzen wollen.**

➔ **Anlagenmix möglich** (EEG §100 Abs.14): Auf einem Gebäude können zwei Anlagentypen angemeldet werden und gleichzeitig ans Netz gehen; eine mit teilweisem Eigenverbrauch und eine mit Volleinspeisung, jeweils mit eigenem Wechselrichter, mit getrennten Stromzählern. Der Netzbetreiber ist vor Inbetriebnahme zu informieren, welche der beiden Anlagen als Voll- und welche als Teileinspeiseanlage abgerechnet wird (Solarthemen 553, S. 3). Eine gesonderte Messeinrichtung für beide Anlagen ist erforderlich.

➔ **Netzanschluss vereinfacht:** In der Regel keine Anwesenheit des Netzbetreibers bei PV-Anlagen bis 30 kWp erforderlich (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023)

➔ **Garten-Anlagen** bis 20 kWp bekommen EEG-Vergütung auf Grundstück mit Wohnbebauung, die genauen Vorgaben sind noch nicht geklärt und werden in einer Zusatzverordnung geregelt.

➔ **70% Regelung gestrichen** für alle PV-Anlagen

- bei allen **neugebauten PV-Anlagen bis 25 kWp**, die seit 15.9.22 in Betrieb sind, ebenso bei neuen Anlagen ab 1.1.23
- kann auch bei **PV-Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kWp installierter Leistung zum 1. Januar 2023 erfolgen**. Zur technischen Rücksetzung Elektriker beauftragen und den Netzbetreiber informieren (EEG 2023 § 100).
- **Bestandsanlagen mit mehr als 7 kWp installierter Leistung mit Sonderregelung:** Die Messstellenbetreiber sind dazu verpflichtet, bundesweit alte Stromzähler durch Smart Meter zu ersetzen. Sobald eingebaut, entfällt auch für bestehende Solaranlagen mit mehr als 7 kWp die 70-Prozent-Regelung.

Dies ist eine Information des Solarenergie-Fördervereins der Infostelle AM/AS - alle Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte

Quellen: pv-magazine.de 2.12.22 / Schreiben an die Finanzbehörden der Länder zur UMSt (Entwurf) des Bundesministeriums für Finanzen sowie FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“ vom 6.12.22 / Bayerisches Landesamt für Steuern: „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ vom Dezember 1922